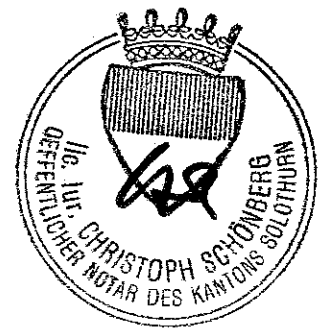


UP 101 / 2021



OEFFENTLICHE URKUNDE

über die Abänderung der Stiftungsurkunde der Stiftung

Römisch-katholische Kirchenstiftung Bellach

mit Sitz in Bellach

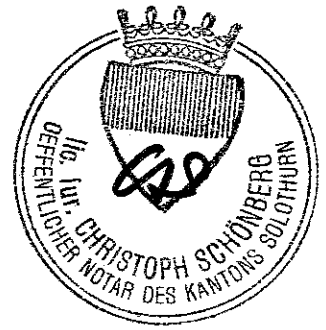
Vor mir, dem unterzeichnenden öffentlichen Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Christoph Schönberg, Rechtsanwalt und Notar, mit Büro an der Weissensteinstrasse 15 in Solothurn, ist heute am Bürodomizil erschienen:

Exzellenz Bischof DDr. Felix Gmür, geb. 7. Juni 1966, von Amden SG und Luzern,
Baselstrasse 61, 4500 Solothurn,

und legt mir hier vor:

1. Eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde der Stiftung Römisch-katholische Kirche Bellach (Dreifaltigkeitskirche) vom 15.5.1936;
2. Eine beglaubigte Abschrift der abgeänderten Stiftungsurkunde der Römisch-katholische Kirchenstiftung Bellach vom 29.8.1975;
3. Das Protokoll der Stiftungsratssitzung der Stiftung Römisch-katholische Kirchenstiftung Bellach vom 28. Januar 2020 mit dem Antrag zur Abänderung der Stiftungsurkunde;
4. Das Schreiben des Domsenats des Bistums Basel vom 29.09.2020, wonach das Residenzialkapitel des Domsenats mit der beabsichtigten Abänderung der Stiftungsurkunde einverstanden ist.

4



und stellt fest:

1. dass der Stiftungszweck gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 29.8.1975 immer noch erfüllbar ist;
2. dass die letztmalige Überarbeitung der Stiftungsurkunde über 40 Jahre her ist;
3. dass die Stiftung gemäss gesetzlichen Vorgaben bis Ende 2020 in das Handelsregister eingetragen werden muss;
4. dass in diesem Rahmen der Stiftungsrat wünscht, die Stiftungsurkunde an die zeitlichen Gegebenheiten anzupassen;
5. dass eine Anpassung der Stiftungsurkunde nach Art. 7 der Stiftungsurkunde vom 29.8.1975 durch den Bischof von Basel vorzunehmen ist;
6. dass eine Anpassung der Stiftungsurkunde sachgemäss scheint.

und gibt sodann die Erklärung ab, dass er unter diesen Umständen von seinen Befugnissen gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde vom 29.8.1975 Gebrauch machen und die Stiftungsurkunde im nachgenannten Sinn abändern wolle.

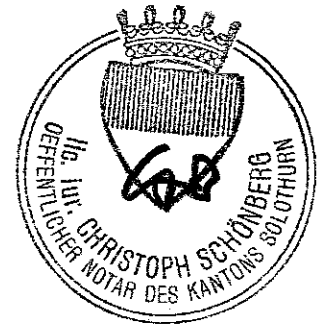
In Ausführung dieses Willens habe ich nachstehende öffentliche Urkunde errichtet:



**Abgeänderte Stiftungsurkunde der „Römisch-katholischen Kirchenstiftung Bellach“
mit Sitz in Bellach**

Name, Sitz, Zweck, Rechtsnatur

- Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Römisch-katholische Kirchenstiftung Bellach“ besteht mit Sitz in Bellach eine selbständige kirchliche Stiftung im Sinne von Art. 87 ZGB.
- ² Die Stiftung ist durch öffentliche Urkunde vom 15. Mai 1936 errichtet, mit öffentlicher Urkunde vom 29. August 1975 überarbeitet worden und wird hiermit neu organisiert.
- Art. 2 ¹ Zweck der Stiftung ist die dauernde bestimmungsgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens für römisch-katholische kirchliche Zwecke in Bellach.
- ² Insbesondere bezweckt die Stiftung
1. die bestehende Dreifaltigkeitskirche in Bellach und die dazugehörigen Bauten dauernd, ausschliesslich und uneingeschränkt der öffentlichen und privaten Ausübung des Römisch-katholischen Kultus zur Verfügung halten;
 2. an diesen Bauten das Eigentumsrecht zu haben und auszuüben;
 3. diese Bauten sachgemäss zu unterhalten und zu erneuern.
- ³ Der Stiftungsvermögen darf nicht mit dem Vermögen einer Römisch-katholischen Kirchgemeinde verschmolzen werden.



Stiftungsvermögen

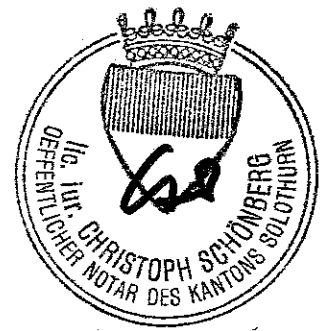
Art. 3 ¹ Das Stiftungsvermögen besteht gemäss Stiftungsrechnung per 31. Dezember 2019 aus nachfolgenden Werten:

Aktiven:

<i>Liegenschaft</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Katasterwert</i>	<i>Buchwert</i>
GB Bellach 495	Land, 4300 m ²	CHF 258'000.00	CHF 1.00
GB Bellach 509	Land, 5461 m ²	CHF 92'100.00	CHF 1.00
Gebäude Nr. 5	Kirche 1937	CHF 783'000.00	CHF 1.00
Gebäude Nr. 5a	Pfarrhaus 1941	CHF 151'600.00	CHF 1.00
Gebäude Nr. 5b	Garage 1959	CHF 4'000.00	CHF 1.00

Passiven:

<i>Beschreibung</i>	<i>Buchwert</i>
Eigenkapital	CHF 5.00



II. Stiftungsorganisation

Art. 4 ¹ Das Stiftungsvermögen ist der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Bellach zur Verwaltung und Benützung im Rahmen des Stiftungszweckes anvertraut, sofern und solange sie die Kosten seiner Verwaltung, seines Unterhaltes und seiner Erneuerung trägt.

Art. 5 ¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem jeweiligen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt drei bis fünf natürlichen Personen.

² Der jeweilige vom Bischof von Basel mit der Römisch-katholischen Seelsorge in Bellach betraute Priester gehört dem Stiftungsrat von Amtes wegen an.

³ Im Übrigen sind als Mitglieder des Stiftungsrates Pfarreimitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bellach wählbar. Die Amtszeit beträgt für die Stiftungsratsmitglieder nach Art. 5 Abs. 3 vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

⁴ Der Stiftungsrat ist zur Verfügung über das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes zuständig. Veräusserungen von Liegenschaften und grundlegende Veränderungen von Gebäuden bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Art. 8.

Art. 6 ¹ Rechnungsrevisoren sind die jeweiligen Rechnungsrevisoren der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bellach.

Art. 7 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in welchem er die Organisation der Stiftung (Zusammensetzung, Konstituierung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates bzw. einzelner Stiftungsratsmitglieder) regelt.

² Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen.



³ Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.

Aufsicht, Änderung, Erlöschen

- Art. 8 ¹ Als kirchliche Stiftung ist die Stiftung der Aufsicht des Bischofs von Basel unterstellt. Diesem steht es insbesondere zu:
1. alle zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorkehren zu treffen, insbesondere die Stiftungsorganisation in Abweichung von Art. 4-6 neu zu ordnen, falls der Stiftungsrat es ablehnen sollte, die Stiftungsverwaltung zu besorgen oder dieser für die Einhaltung des Stiftungszweckes nicht in genügender Weise sorgen oder für die Kosten des Unterhaltes oder des römisch-katholischen Kultus in den Stiftungsgebäuden nicht aufkommen kann;
 2. die jährlichen Stiftungsrechnungen einzusehen und zu genehmigen.

- Art. 9 Sollte die Stiftung erlöschen oder vom Gericht aufgehoben werden, so fällt ihr Vermögen an den Bischof von Basel, der es zu einem möglichst ähnlichen Zweck verwenden soll.

Begriffsbestimmungen

- Art. 10 ¹ In dieser Stiftungsurkunde bedeutet:
1. „Bischof von Basel“: jener kirchliche Jurisdiktionsträger, der mit dem Apostolischen Stuhl in kanonischer Verbindung steht und für das Gebiet dem Bellach kirchlich zugeteilt ist, von diesem als solcher förmlich anerkannt ist.

2. „Römisch-katholischer Kultus“: nur jener Kultus, der vom Bischof von Basel als solcher anerkannt wird.

BEURKUNDUNG

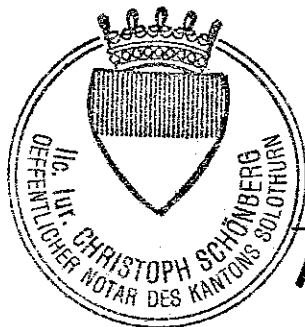
Die vorliegende Urkunde ist dem Bischof von Basel von mir, dem Notar, vorgelesen worden. Hierauf erklärt dieser, dass deren Inhalt richtig ist und seinem Willen vollumfänglich entspricht. Sodann wird diese Urkunde vom Bischof von Basel unterschrieben und von mir, dem Notar, datiert und unter Beisetzung des amtlichen Siegels ebenfalls unterzeichnet.

Der Bischof von Basel:

Felix Gmür

DDr. Felix Gmür

Solothurn, den *1. Januar 2021*



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:

Christoph Schönberg

Christoph Schönberg

4

BEGLAUBIGUNG

Diese Kopie stimmt mit dem
Original überein, was beglaubigt

Solothurn, 5.1.2021

Der öffentliche Notar

Maria, wsl.

